

Schulweg

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass das Kind den Schulweg zu Fuss zurücklegt.

Das Schulgebiet der Primarschule Schönengrund-Wald ist weitläufig und weist teilweise einen grossen Höhenunterschied auf. Eine Lösung mit einem Schulbus ist aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht realisierbar.

Zumutbarer oder unzumutbarer Schulweg

Ob ein Schulweg zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Ermessensfrage, die vom örtlichen Schulrat zu beurteilen ist (Handbuch für die Volksschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden).

Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg

Die Pauschalentschädigung beträgt zurzeit CHF 250.-- pro Kind und Schuljahr. Sie wird vom Schulrat festgesetzt und kann jederzeit angepasst werden.

Ab Schuljahr 2020/2021 gilt folgende Regelung:

Kinder bis und mit 2. Klasse mit einem Schulweg ab 1.5 km (Strasse oder Wanderweg) zum Schulhaus haben Anrecht auf eine Pauschalentschädigung.

Schülerinnen und Schüler aus folgenden Weilern erhalten eine Entschädigung:

Vorderarnig	1.5 km
Scheibe	1.7 km
Pfand	2.9 km
Möseren	2.5 km
Letz	2.3 km
Gründen	2.4 km
Bruggli	2.2 km
Boden	3.0 km
Stocken 90	1.7 km
Stofel 441	1.8 km - ab Stofel (ehem. Rest. Kreuz)
Oberstofel	2.2 km
Tüfi	2.0 km
Chäseren	2.1 km
Oberwald	1.7 km
Hinterarnig	2.3 km